

Gestaltung der Informationsrechtsordnung

2022

ISBN 978-3-406-77779-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gestaltung der
Informationsrechtsordnung

Festschrift für
Thomas Dreier
zum 65. Geburtstag


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



TC. Dierl

Foto: Annett Georgi / die FotoFabrik

GESTALTUNG DER INFORMATIONEN- RECHTSORDNUNG

FESTSCHRIFT FÜR
THOMAS DREIER
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Veronika Fischer

Georg Nolte

Martin Senfleben

Louisa Specht-Riemenschneider

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2022



Zitiervorschlag: Autor FS Dreier, 2022, ...

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 938 3 406 77779 0

© 2022 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH

Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau



[chbeck.de/nachhaltig](https://www.chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Am 11. Juni 2022 feiert Prof. Dr. Thomas Dreier seinen 65. Geburtstag. Dies nehmen die Herausgeber zum Anlass, ihm – stellvertretend für seine Schülerinnen und Schüler – diese Festschrift zu übergeben. Es ist ein umfangreiches Werk zur Gestaltung der Informationsrechtsordnung entstanden. Eingangs werden theoretische Grundlagen dargestellt, es schließen sich Teile zu den Herausforderungen technologischer Entwicklungen, der europäischen Harmonisierung, der Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung, zu Kunst, Bild und Recht sowie dem Datenschutz und Informationszugang an. Sein Kerngebiet, das Urheberrecht, spiegelt sich in allen Teilen des Bandes wider. Es würde ihm aber nicht gerecht werden, wenn nicht auch Vertreter anderer Disziplinen versammelt wären.

Der Grundstein seines Schaffens wurde in der damaligen Bundeshauptstadt Bonn gelegt, in der Thomas Dreier nicht nur geboren ist und Abitur gemacht hat, sondern auch sein rechtswissenschaftliches Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität begonnen hat. Bereits während des Studiums zog es ihn für zwei Auslandssemester nach Genf, bevor er noch einmal nach Bonn zurückkehrte, um sein Studium fortzusetzen. Nach dem Ersten juristischen Staatsexamen in Düsseldorf schloss sich ein Jahr in den USA an, in dem er an der New York University zunächst den Master of Comparative Jurisprudence (M.C.J.) und anschließend das Bar Exam absolvierte und die Zulassung zur Anwaltschaft im Staat New York erwarb.

Nach seiner Rückkehr aus New York zog es Thomas Dreier für das Referendariat nach Bayern (Passau/Freyung/Landshut und wiederum mit einer Wahlstation in New York). Bereits parallel dazu begann mit einem Stipendium auch seine Zeit am *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (MPI)* in München. Nach Beendigung des Referendariats war er dort von 1986–1999 als wissenschaftlicher Referent für Französisches Recht tätig. In diese Zeit reichen viele seiner internationalen Kontakte zurück, die bis heute Bestand haben. Im Zuge der Teilnahme an WIPO-Konferenzen, bei denen das MPI Beobachterstatus hat, befasste er sich schon vor der Jahrtausendwende mit Rechtsfragen der neuen Technologien und vernetzte sich international auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Thomas Dreier promovierte und habilitierte sich an der LMU München bei Prof. Gerhard Schricker und Prof. Wolfgang Fikentscher. Weniger bekannt dürfte sein, dass er parallel zur Dissertation in München einige Semester Kunstgeschichte studierte. Wenn er auch dieses Studium nie abgeschlossen hat, so brachte es ihm doch Begegnungen mit Hans Belting oder Uwe Schneede ein, mit dem ihn die Erinnerung an eine Exkursion nach Flandern verbindet. Die Leidenschaft für bildwissenschaftliche Themen begleitet ihn bis heute und wurde zum Gegenstand zahlreicher Seminare, zB zur Ethik digitaler Bilder (Villa Vigoni), und Publikationen.

Mit Wolfgang Ullrich hat er gemeinsame Seminare zu Bildkommunikation und Recht in Zeiten des Internets an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG Karlsruhe) abgehalten. Die Tagungen des Heidelberger Kunstrechtstags gestaltete er über zehn Jahre als Beiratsmitglied des *Instituts für Kunst und Recht (IFKUR)* mit. In seinem Grundlagenwerk zu der Reihe *Bild und Recht* befasst er sich mit Aspekten normativer Regulierung in der zunehmend visuellen Kommunikation, so dass sich der Bogen zum seinerzeit begonnenen Kunststudium wieder schließt.

Im Jahr 2000 schloss Thomas Dreier seine Habilitation mit dem Thema *Kompensation und Prävention – Rechtsfolgen unerlaubter Handlungen im Bürgerlichen, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht* ab. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits ein Jahr Gründungsdirektor des *Zentrums für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)* an der Universität Karlsruhe. Sein umfangreiches wissenschaftliches Werk ist im Schwerpunkt dem Urheberrecht sowie dem Informations-, Computer-, Multimedia- und IT- bis hin zum Datenrecht gewidmet. Es umfasst rund 450 Veröffentlichungen, darunter 35 Monographien und Herausgeberbände, und 415 Aufsätze, Buchbesprechungen und Beiträge.

Durch den Zusammenschluss von Universität und Forschungszentrum entstand im Jahr 2009 das heutige *Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*. Unter dem Dach des an der Informatikfakultät angesiedelten ZAR vereint das *Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IIWR)*, dessen Leiter Thomas Dreier ist, sämtliche rechtswissenschaftlichen Aktivitäten und begleitet die Lehre verschiedener KIT-Fakultäten. Obwohl der Karlsruher Informatikfakultät zugeordnet, hat Thomas Dreier über die qualifizierte Honorarprofessur in Freiburg das juristische Promotionsrecht. Er zählt rund 55 eigene Doktorandinnen und Doktoranden, die in Justiz, Anwaltschaft, Unternehmen und Verbänden tätig sind.

Dass die Lehre des Rechts und die akademische Beschäftigung mit dem Recht an einer technischen Universität wie dem KIT im Vergleich zu traditionellen rechtswissenschaftlichen Fakultäten Besonderheiten aufweist, spiegelt sich nicht zuletzt in den Lebensläufen der akademischen Schülerinnen und Schüler wider. Mit Louisa Specht-Riemenschneider (Universität Bonn) hat nur eine Schülerin eine klassische akademische Laufbahn eingeschlagen. Martin Senftleben hat nach einer niederländischen Promotion und einer Professur in Amsterdam inzwischen die Leitung des dortigen Instituut voor Informatierecht (IVIR) übernommen; Christoph Sorge, von Hause aus Informationswirt, ist nach einer Juniorprofessur in Paderborn auf einen Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes gewechselt; Ellen Euler lehrt nach mehrjähriger Tätigkeit bei der Deutschen Digitalen Bibliothek an der Fachhochschule Potsdam; Oliver Raabe hat nach einer öffentlich-rechtlichen Promotion an der Fakultät für Informatik habilitiert und leitet am ZAR/IIWR als außerplanmäßiger Professor die Forschungsgruppe Informationsrecht für technische Systeme und Rechtsinformatik.

Zu Beginn seiner Tätigkeit an der Universität Karlsruhe ging es zunächst um die Klärung des Begriffs des Informationsrechts und der Informationswirtschaft. Auf dem Gebiet des Urheberrechts, hatte sich Thomas Dreier eine konsolidierende Weiterentwicklung im Wege der beiden neuen Kommentare (Dreier/Schulze zum deutschen und Dreier/Hugenholz vom niederländischen IVIR zum europäischen

Urheberrecht) und deren kontinuierlicher Fortschreibung zum Ziel gesetzt. Dazu zählt seine Mitarbeit an einem European Copyright Code (sog. *WITTEM-Code*) vor dem Hintergrund der nur punktuellen Rechtsvereinheitlichung in der EU sowie die gelegentliche Beratung des europäischen (Mitarbeit an der EU-Richtlinie 93/83/EWG Satellit und Kabel) und deutschen Gesetzgebers (Vorschlag für die als § 51 Satz 3 UrhG Gesetz gewordene Erweiterung des Zitatrechts).

Der dabei insgesamt verfolgte Leitgedanke war, das Urheberrecht nicht lediglich als ein Recht allein zum Schutz der Interessen der Urheber zu verstehen, sondern als ein Gesetz, das die Interessen aller am Kommunikationsgeschehen Beteiligten (Urheber, Werkvermittler, Wettbewerber und Endnutzer) zum Ausgleich bringt (sog. quadrupoläres Recht). Dazu zählen neben hinreichend weiten Ausnahmen von den ausschließlichen Schutzrechten zugunsten etablierter Nutzungen in Wissenschaft und sozialen Medien auch die CC-Lizenzen (das ZAR/IIWR zeichnete für die Einführung von CC in Deutschland mitverantwortlich) und das Open-Access-Publizieren. Mit Gerald Spindler und Axel Metzger gründete er daher das 2010 erstmals erschienene, englischsprachige Open Access Journal *JIPITEC* mit double blind peer review.

Zur Fortentwicklung seines Kerngebiets, dem Urheberrecht, trägt er durch die Mitgliedschaft und Übernahme von Ämtern in der internationalen Urheberrechtsvereinigung *Association littéraire et artistique (ALAI)* und der *European Copyright Society (ECS)* bei. Seit 2004 leitet er den Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht der *Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* und ist in den Herausgeberbeiräten juristischer Zeitschriften vertreten.

Daneben waren aber auch Recht und Technik stets eng verzahnt. Von 2001–2009 war er Geschäftsführer der *Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)* und leitete auch den Fachausschuss Softwareschutz. Am KIT wirkte er an dem interdisziplinären *DFG-Graduiertenkolleg Information Management and Market Engineering* (2004–2013) mit. Außerdem gehörte er dem Gründungsgremium des *Instituts für Technikzukunft (ITZ)* an, das untersucht, wie Zukunftsentwürfe mit/durch Technik gestaltet werden können.

Mit kulturwissenschaftlichen, soziologischen und ethischen Fragen befasste er sich im Rahmen der Forschungsgruppenaufenthalte am *Bonner Käte Hamburger Kolleg Recht als Kultur* (Senior Fellow) und dem *Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF)*, Bielefeld. Sie dienten als Anknüpfungspunkt für einige Beiträge dieses Bandes. Seit 2021 ist er Mitglied in der *Academy for Responsible Research, Teaching and Innovation (ARRTI)*, das technische und wissenschaftliche Praktiken unter ethischen Aspekten begleitet.

Das IIWR ist, nachdem der dritte Lehrstuhl am ZAR nie verstetigt wurde, in der Kernbesetzung mit zwei Professuren ausgestattet. Es blickt auf eine lange Entwicklung zurück, in der sich das Verhältnis von Recht, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend veränderte und nicht zuletzt das Informationsrecht zum Datenrecht wandelte. Dies spiegelt sich in den Rechtsfragen von damals und heute wider. Während sich das World Wide Web erst etablierte, waren Smartphones und Social Media noch lange nicht existent, die Computerisierung bestand aus großmonitorigen Stand-alone-Geräten. Diskutiert wurde über den Urheberrechtsschutz von Icons.

Die großen Linien und wesentlichen Entwicklungen im Gebiet des Geistigen Eigentums lassen sich anhand des Schaffens von Thomas Dreier nachvollziehen. Auch die Vortragsreihe der Jungen Juristen Karlsruhe gewährt in der Rückschau Einblicke in gesellschaftlich relevante Themen der vergangenen 20 Jahre. Sie wird seit dem Jahr 2000 von Angehörigen des Lehrstuhls mit den Richterinnen und Richtern der obersten Gerichte organisiert. Dies ist nur eines von vielen Beispielen für den Zusammenhalt und Kreativität, die das Institut hervorgebracht hat. Thomas Dreier hat dies immer gefördert und Ideen, für Veranstaltungen wie auch für gemeinsame Publikationen, unterstützt. Es bleibt dem Institut zu wünschen, dass dieser Spirit – wie es seit Generationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fall ist – auch künftig weitergetragen wird.

Die Herausgeber danken den Freunden und Weggefährten, die der Einladung so zahlreich gefolgt sind und einen Beitrag zu diesem Band geleistet haben, sehr herzlich. Lediglich der Limitierung durch zeitliche Vorgaben und dem Umfang des Bandes ist es geschuldet, dass weitere Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Dafür bitten wir um Nachsicht.

Der Dank gebührt einmal mehr dem Verlag C.H.BECK und namentlich der Lektorin – auch des Dreier/Schulze – Frau Anna v. Bonhorst – für die wie immer fachkundige Begleitung.

Außerdem danken wir Herrn Jost Schmidt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl der Universität Bonn, für die sorgfältige Unterstützung bei der redaktionellen Betreuung des Bandes.

Allen voran gilt der Dank der Herausgeber dem Jubilar selbst. Er ist nicht nur unser akademischer Lehrer, sondern uns auch freundschaftlich eng verbunden. Mögen die Beiträge ihn an einige Stationen erinnern und ihm beim Lesen Freude bereiten. Sicherlich setzen sie Impulse für weitere Überlegungen, die wir bald nachlesen können.

Karlsruhe, Berlin, Bonn und Amsterdam im März 2022

Veronika Fischer
Georg Nolte
Martin Senftleben
Louisa Specht-Riemenschneider

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
---------------	---

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

<i>Dieter Stauder/Stefan Luginbühl</i> Die Gestaltung von Urheber- und Patentrecht im System des geistigen Eigentums	3
<i>Christophe Geiger</i> Intellectual Property and Investment Protection: A Misleading Equation	7
<i>Dieter Gosewinkel</i> Vergessen und Erinnern in den deutsch-französischen Beziehungen nach 1945	21
<i>Annette Kur</i> Geistiges Eigentum im Dienst der Innovation – eine Rückschau	33
<i>Michael Lehmann</i> Information als funktionaler Wertgegenstand	45
<i>Klaus-J. Melullis</i> Zu Sinn und Sinnhaftigkeit eines Patentschutzes	53
<i>Alain Strowel</i> What’s in a Name? About “Work”, “Data”, “Reproduction” and “Extraction” Libre Propos on Copyright Infringement and the Metaphysics of the Law . . .	67

HERAUSFORDERUNGEN TECHNOLOGISCHER ENTWICKLUNGEN

<i>Matthias Leistner</i> KI-basierte Werke im Urheberrecht – eine Einordnung	87
<i>Martin Senfleben</i> Works of Authorship and the Single Equitable Remuneration for AI Substitutes	111
<i>Rita Matulionyte</i> AI Inventiveness and DABUS Saga	125

<i>Marie-Christine Janssens and Viltė Kristina Dessers</i> The Artificially Intelligent Consumer in EU Trademark Law	143
<i>P. Bernt Hugenholtz</i> Is Spotify the New Radio? The Scope of the Right to Remuneration for “Secondary Uses” in Respect of Audio Streaming Services	161
<i>Christian Kirchberg</i> Beitragsfestsetzung auf der Grundlage überholter Strukturen – zur neuesten Rundfunkentscheidung des BVerfG vom 20.7.2021	177
<i>Ansgar Ohly</i> Vorlesungsmaterialien und Urheberrecht	187
<i>Louisa Specht-Riemenschneider</i> Diensteanbieterhaftung außerhalb und innerhalb des UrhDaG: Annäherung des Haftungskonzeptes nach „Youtube und Cyando“	201
<i>Gerald Spindler</i> Der Einfluss der Richtlinie über digitale Inhalte auf das Urheberrecht	217
EUROPÄISCHE HARMONISIERUNG	
<i>Horst-Peter Götting</i> Das Verhältnis zwischen Designrecht und Urheberrecht – Eine Tour d’horizon	237
<i>Jukka Liedes</i> The RAAP Judgement of the Court of Justice of the European Union Article 8(2) of Directive 2006/115 (Rental and Lending) – Applicability to Nationals of third States, Parties to a Relevant Treaty – Exclusive Competence of the European Union	251
<i>Antoon Quaedvlieg</i> Trying to Define the Substantial Value Exclusion in Trademark Law. What Does the Gömböc Decision Teach Us?	273
<i>Benjamin Raue</i> Prävention durch Kompensation Immaterialgüterrechtlicher Schadensersatz im Licht des Unionsrechts	281
<i>Gernot Schulze</i> Die freie Benutzung im Lichte des EuGH-Urteils Pelham/Hütter (Metall auf Metall) vom 29.7.2019	297

<i>Martin Vogel</i> Zur Umsetzung von Art. 16 DSM-Richtlinie in das nationale Urheberrechtsgesetz	309
---	-----

<i>Michel Walter</i> Vervielfältigungen gemeinfreier Werke der bildenden Kunst nach Art. 14 DSM-RL	321
--	-----

VERTRAGSGESTALTUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG

<i>Maximilian Haedicke</i> Mediation und das reformierte Urheberrechtsgesetz	339
---	-----

<i>Alexandra und Michael Kutschera</i> Die sogenannte nachträgliche <i>laesio enormis</i> im österreichischen Recht	349
--	-----

<i>Axel Metzger</i> CUI(I) bono? Zur „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ (CUII)	359
--	-----

<i>Andreas L. Paulus/Mark Lerach</i> Verfassungsrechtliche Anforderungen an die prozessuale Waffengleichheit bei einstweiligen Verfügungen	377
--	-----

<i>Stefan Weismann</i> Persönliche Gedanken und Erfahrungen eines sachverständigen Zeitzeugen	401
---	-----

KUNST, BILD UND RECHT

<i>Johannes Grave</i> Der Fall Trouillebert oder das Urheberpersönlichkeitsrecht des Pasticheurs. Trouvaillen aus der Kunstgeschichte des 19. Jahrhunderts	413
--	-----

<i>Helmut Haberstumpf</i> Bilder im Immaterialgüterrecht	429
---	-----

<i>Reto M. Hilty</i> Vergütungspflicht für (kreative) Werkverwendungen? Zitate – Karikaturen – Parodien – Pastiches	445
---	-----

<i>Eberhard Ortland</i> Pastiche oder Pasticcio im europäischen Sprachgebrauch	461
---	-----

<i>Karl-Nikolaus Peifer</i>	
Pastiche – Niedergang oder Karriere eines Begriffs?	477
<i>Grishka Petri</i>	
Der Pastiche als urheberrechtlicher Begriff	487
<i>Pia Müller-Tamm/Charles T. Dryer</i>	
Herbert Stattlers „Zeichnungen für Kinder und Erwachsene“ in kunsthistorischer und juristischer Perspektive	505
<i>Wolfgang Ullrich</i>	
Kunstfreiheit – eine kurze Ideengeschichte und eine beunruhigende Diagnose	517
<i>Matthias Weller</i>	
Antinomien und andere Auffälligkeiten in der Spruchpraxis der Beratenden Kommission zur Restitution nationalsozialistischer Raubkunst	525
 DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSZUGANG	
<i>Nina Dethloff/Katharina Kaesling</i>	
Datenmündigkeit Minderjähriger in Europa	537
<i>Jürgen Kühling/Fabian Toros</i>	
Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Mobilfunkversorgung von Verkehrsinfrastrukturen – ein Dilemma?	553
<i>Johannes Marl</i>	
Der Zugang zu behördlichen Umweltinformationen und das Erstveröffentlichungsrecht	577
<i>Indra Spiecker gen. Döhmman</i>	
Panorama-Abbildungen im Internet unter der DSGVO: Google Street View und Co revisited	591
<i>Christoph Sorge</i>	
Shannon und das Datenschutzrecht – Braucht das Recht die Informationstheorie?	609
<i>Friedrich Schoch</i>	
Der Schutz des Urheberrechts im Informationsfreiheitsrecht	615
<i>Andreas Wiebe</i>	
Open Data und Urheberrecht im Konflikt?	629
Schriftenverzeichnis	649